

05.11.20

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

Verordnung zu § 27 Absatz 15 des Umwandlungssteuergesetzes**A. Problem und Ziel**

Durch § 1 der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV) vom 20. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2258) wird die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Dazu gehört auch die Verlängerung der Frist des § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf zwölf Monate (§ 4 GesRuaCOVBekG). Nach § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG darf das Registergericht eine Verschmelzung nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Die Verlängerung dieser Frist wirkt aufgrund der Bezugnahme in § 2 des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) zwar grundsätzlich auch für Zwecke des UmwStG. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG, da diese Regelungen eigene Acht-Monatsfristen vorsehen. Um auch insoweit einen Gleichlauf sicherzustellen, ermächtigt § 27 Absatz 15 Satz 2 UmwStG das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Geltung des § 27 Absatz 15 Satz 1 UmwStG (vorübergehende Verlängerung der Acht-Monatsfrist in § 9 Satz 3 UmwStG und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG ebenfalls auf zwölf Monate) um ein weiteres Jahr zu verlängern.

B. Lösung; Nutzen

Um die Verlängerung der umwandlungsrechtlichen Fristen für alle Umwandlungen auch im UmwStG nachzuvollziehen, wird von der Ermächtigung in § 27 Absatz 15 Satz 2 UmwStG Gebrauch gemacht. Dadurch erhalten die betroffenen Unternehmen ab dem maßgeblichen Bilanzstichtag auch im Jahr 2021 vier Monate mehr Zeit, um die für die steuerliche Rückbeziehung erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft reduziert sich allenfalls einmalig in geringem Umfang. Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hat dieses Vorhaben nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

05.11.20

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

Verordnung zu § 27 Absatz 15 des Umwandlungssteuergesetzes

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 4. November 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zu § 27 Absatz 15 des Umwandlungssteuergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zu § 27 Absatz 15 des Umwandlungssteuergesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 27 Absatz 15 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Verlängerung von Maßnahmen im Umwandlungssteuergesetz

§ 27 Absatz 15 Satz 1 des Gesetzes gilt entsprechend für Anmeldungen zur Eintragung und Einbringungsvertragsabschlüsse, die im Jahr 2021 erfolgen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570) wurden vorübergehende, substantielle Erleichterungen zur Erhaltung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit für unterschiedliche Gesellschaftsrechtsformen geschaffen. § 7 GesRuaCOVBekG bestimmt als Übergangsregelung, dass diese Erleichterungen nur für das Jahr 2020 Anwendung finden. § 8 GesRuaCOVBekG enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), die Geltung der Regelungen aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu verlängern, wenn dies geboten erscheint. Dies betrifft u. a. auch § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes (UmwG), nach dem das Registergericht eine Verschmelzung nur eintragen darf, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Diese Frist wurde durch § 4 i. V. m. § 7 Absatz 4 GesRuaCOVBekG für Anmeldungen im Jahr 2020 auf zwölf Monate verlängert.

Damit auch Steuerpflichtige, die nicht bereits aufgrund des UmwG, sondern allein aufgrund des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) zur Aufstellung von Umwandlungsbilanzen verpflichtet sind, von der Fristerweiterung profitieren können, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 im UmwStG reagiert. Mit § 27 Absatz 15 Satz 1 UmwStG wurde zunächst eine entsprechende Erweiterung der Acht-Monatsfrist in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG für das Jahr 2020 eingeführt. Ferner wurde mit § 27 Absatz 15 Satz 2 UmwStG eine Ermächtigung zur Verlängerung dieser Fristerweiterung für den Fall vorgesehen, dass das BMJV seinerseits von der ihm eingeräumten Ermächtigung zur Verlängerung der Fristerweiterung gemäß § 8 GesRuaCOVBekG Gebrauch machen sollte.

Das BMJV hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und Erleichterungen aus dem GesRuaCOVBekG mit der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV) vom 20. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2258) bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll entsprechend der in § 27 Absatz 15 Satz 2 UmwStG für diesen Fall vorgesehene Ermächtigung die umwandlungssteuerliche Fristerweiterung ebenfalls um ein weiteres Jahr verlängert werden.

II. Alternativen

Keine.

III. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Finanzen ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung in § 27 Absatz 15 Satz 2 UmwStG. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung. Für die Wirtschaft reduziert sich allenfalls in geringem Umfang der Erfüllungsaufwand dadurch, dass unter Umständen wenige Unternehmen keine separate Bilanz für steuerliche Zwecke erstellen müssen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelung gilt ausschließlich für Anmeldungen zur Eintragung und Einbringungsvertragsabschlüsse, die im Jahr 2021 erfolgen. Eine Evaluierung ist aufgrund der vorgesehenen Befristung dieser Verordnung nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Verlängerung von Maßnahmen im Umwandlungssteuergesetz)

§ 1 ordnet an, dass § 27 Absatz 15 Satz 1 UmwStG für Anmeldungen zur Eintragung und Einbringungsvertragsabschlüsse, die im Jahr 2021 erfolgen, entsprechend gilt. Damit wird gewährleistet, dass im Fall des Formwechsels einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft die Übertragungsbilanz und die Eröffnungsbilanz (§ 9 Satz 2 UmwStG) auch

dann für einen Stichtag aufgestellt werden können, der höchstens zwölf Monate (und nicht wie in § 9 Satz 3 UmwStG üblicherweise vorgesehen höchstens acht Monate) vor der Anmeldung in ein öffentliches Register liegt, wenn die Eintragung bis zum 31. Dezember 2021 angemeldet wird. Entsprechendes gilt für Einbringungsverträge im Sinne des § 20 Absatz 6 UmwStG, die im Jahr 2021 abgeschlossen werden.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.